

# ALLGEMEINE PREISE TRINKWASSER

PREISSTAND GÜLTIG AB 01.01.2016

|  | Nettopreis | Bruttopreis<br>inkl. 7 % USt. |
|--|------------|-------------------------------|
| <b>1. WismarWasserM* (Arbeitspreis und Grundpreis)</b>     |            |                               |
| Arbeitspreis je m <sup>3</sup>                             | 1,48 €     | 1,58 €                        |
| Grundpreis je Tarifeinheit und Jahr                        | 42,00 €    | 44,94 €                       |
| <b>2. WismarWasserL* (Arbeitspreis und Messpreis)</b>      |            |                               |
| Arbeitspreis je m <sup>3</sup>                             | 1,48 €     | 1,58 €                        |
| Messpreis (jährlich) bei einer Zählergröße von             |            |                               |
| <b>Hauswasserzähler</b>                                    |            |                               |
| Nenngröße 3 - 5 m <sup>3</sup> /h (Qn 2,5 oder Q3 4)       | 42,00 €    | 44,94 €                       |
| 7 - 10 m <sup>3</sup> /h (Qn 6 oder Q3 10)                 | 100,80 €   | 107,86 €                      |
| 20 m <sup>3</sup> /h (Qn 10 oder Q3 16)                    | 168,00 €   | 179,76 €                      |
| <b>Großwasserzähler</b>                                    |            |                               |
| Nennweite 50 mm (Qn 15 oder Q3 25)                         | 252,00 €   | 269,64 €                      |
| 80 mm (Qn 40 oder Q3 63)                                   | 672,00 €   | 719,04 €                      |
| 100 mm (Qn 60 oder Q3 100)                                 | 1.008,00 € | 1.078,56 €                    |
| über 100 mm (Qn 150 oder Q3 250)                           | 2.520,00 € | 2.696,40 €                    |
| <b>Verbundzähler</b>                                       |            |                               |
| Nennweite bis 80 mm (Qn 40 oder Q3 63)                     | 672,00 €   | 719,04 €                      |
| bis 100 mm (Qn 60 oder Q3 100)                             | 1.008,00 € | 1.078,56 €                    |
| über 100 mm (Qn 150 oder Q3 250)                           | 2.520,00 € | 2.696,40 €                    |
| <b>3. WismarWasserBW (Arbeitspreis und Grundpreis)</b>     |            |                               |
| <b>für Baustellen und sonstigen vorübergehenden Bedarf</b> |            |                               |
| Arbeitspreis je m <sup>3</sup>                             | 1,71 €     | 1,83 €                        |
| <b>Grundpreis</b>  |            |                               |
| 1. Standrohrzähler je Tag                                  | 1,00 €     | 1,07 €                        |
| 2. Bauwasserzähler je Monat (Qn 2,5 oder Q3 4)             | 7,00 €     | 7,49 €                        |
| (Qn 6 oder Q3 10)  | 20,00 €    | 21,40 €                       |

\* Der Tarif **WismarWasserM** gilt für die Versorgung von Tarifeinheiten auf Grundstücken, die Wohnzwecken dienen. Gewerbeeinheiten ohne eigenen Trinkwasseranschluss auf solchen Grundstücken werden einer Wohneinheit gleichgesetzt (z.B. Arztpraxen in Mehrfamilienhäusern ohne eigenen Trinkwasseranschluss). Dabei gilt jede Wohneinheit und jede Gewerbeeinheit ohne eigenen Trinkwasseranschluss jeweils als eine Tarifeinheit. **WismarWasserL** gilt für die Versorgung rein gewerblicher und landwirtschaftlicher Abnahmestellen mit eigenem Trinkwasseranschluss.

# PREISE FÜR DIE HERSTELLUNG VON ANSCHLÜSSEN AN DAS VERTEILUNGSNETZ UND FÜR SONSTIGE LEISTUNGEN

GÜLTIG AB 01.01.2018

|            |   | netto              | brutto        |
|------------|---|--------------------|---------------|
| <b>1.</b>  | <b>Netzanschlüsse</b>   |                    |               |
| <b>1.1</b> | <b>Netzanschluss innen</b>  |                    |               |
| W 1.1.1    | DN 25 bis DN 50/ d 63 bis 20 m Leitungslänge  | 1.254,21 €         | 1.342,00 € *1 |
| W 1.1.2    | Netzanschluss innen größer DN 50  | Preis nach Aufwand |               |
| <b>1.2</b> | <b>Tiefbau</b>  |                    |               |
| W 1.2.1    | Mehrmeter über 20 m, NA Wasser DN 25 bis 50, Einzelverlegung je m                                 | 28,97 €            | 31,00 € *1    |
| W 1.2.2    | Rabatt auf den Tiefbau je 1 m   | 7,48 €             | 8,00 € *1     |
| <b>2.</b>  | <b>Mess- und Zusatzeinrichtungen</b>  |                    |               |
| <b>2.1</b> | <b>Zählereinbau</b>   |                    |               |
| W 2.1.1    | Zählereinbau und Inbetriebnahme Kundenanlage bis Qn 10  | 47,66 €            | 51,00 € *1    |
| W 2.1.2    | Zählereinbau und Inbetriebnahme Kundenanlage ab Qn 10   | 114,95 €           | 123,00 € *1   |
| <b>2.2</b> | <b>Zählerwechsel</b>  |                    |               |
| W 2.2.1    | Zählerwechsel bis Qn 10   | 47,66 €            | 51,00 € *1    |
| W 2.2.2    | Zählerwechsel ab Qn 10  | 114,95 €           | 123,00 € *1   |
| <b>2.3</b> | <b>Zählerausbau</b>   |                    |               |
| W 2.3.1    | Zählerausbau bis Qn 10  | 47,66 €            | 51,00 € *1    |
| W 2.3.2    | Zählerausbau ab Qn 10   | 114,95 €           | 123,00 € *1   |
| <b>3.</b>  | <b>Unterbrechung und Wiederherstellung<br/>des Anschlusses und der Anschlussnutzung</b>           |                    |               |
| <b>3.1</b> | <b>Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ( § 24 NDAV)</b>                        |                    |               |
| W 3.1.1    | Unterbrechung am Zählerplatz (Unterbrechung durch Absperrung) bis Qn 10                           | 36,45 €            | - *2          |
| W 3.1.2    | Technische Trennung des Netzanschlusses   | 501,62 €           | - *2          |
| <b>3.2</b> | <b>Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung</b>                                 |                    |               |
| W 3.2.1    | Wiederherstellung des Netzanschlusses an der Versorgungsleitung nach Trennung des Netzanschlusses | 36,45 €            | 39,00 €       |
| W 3.2.2    | Technische Wiederherstellung des Netzanschlusses  | 513,08 €           | 549,00 € *1   |
| <b>4.</b>  | <b>Sonstige Leistungen</b>  |                    |               |
| W 4.1      | Verplombung   | 35,29 €            | 42,00 € *3    |
| W 4.2      | Ablesung  | 33,61 €            | 40,00 € *3    |
| W 4.3      | vergebliche Anfahrt   | 51,26 €            | 61,00 € *3    |
| W 4.4      | Bauwasseranschluss  | 300,93 €           | 322,00 € *1   |
| W 4.5      | Gartenwasseranschluss   | 35,51 €            | 38,00 € *1    |

# ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE WISMAR GMBH („SWW“) ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVBWASSERV)

## 1. VERTRAGSABSCHLUSS (ZU § 2 AVBWASSERV)

- 1.1 Grundlage der Versorgung mit Trinkwasser sind neben der AVBWasserV diese Ergänzenden Bedingungen.
- 1.2 SWW schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks (Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- 1.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer („WEG“) abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet daneben als Gesamtschuldner. Die WEG und die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die WEG und alle Wohnungseigentümer mit SWW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, SWW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

## 2. HAUSANSCHLUSS (ZU § 10 AVBWASSERV)

- 2.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
- 2.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der SWW zu beantragen.
- 2.3 Der Anschlussnehmer bezahlt SWW die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses bis einschließlich DN 50 nach Pauschalsätzen gemäß Preisblatt. Über DN 50 erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Der Wert „DN 50“ beschreibt die Nennweite des Netzanschlusses gemäß DIN EN ISO 6708.
- 2.4 Der Anschlussnehmer bezahlt SWW die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 2.5 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die SWW berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

## 3. MESSEINRICHTUNGEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (ZU § 11 AVBWASSERV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 25 m überschreitet.

## 4. WIRTSCHAFTLICHE UNZUMUTBARKEIT

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleibt von der Ziffer 2 unberührt.

## 5. ABRECHNUNG (ZU § 24 AVBWASSERV)

Der Verbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet. SWW kann aber auch in kürzeren Zeitabschnitten abrechnen.

## 6. ZAHLUNG, VERZUG, PAUSCHALIERTER SCHADENSERSATZ (ZU § § 27, 33 AVBWASSERV)

- 6.1 Für alle Leistungen sind die benannten Kosten zu dem von SWW angegebenen Zeitpunkt fällig.
- 6.2 Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungen per Banküberweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat zu leisten. Sofern der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, wird die Mindestfrist für die Vorabankündigung für Einzüge im SEPA-Basislastschriftverfahren auf eine Frist von 5 Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt.
- 6.3 Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.
- 6.4 SWW kann einen Anspruch auf Schadensersatz (z.B. Mahnkosten bei Verzug) für strukturell vergleichbare Fälle pauschalieren, soweit die Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht überschreitet. Dem Kunden steht der Nachweis keines oder eines wesentlich geringeren Schadens offen.

## 7. DATENSCHUTZ

- 7.1 Kontaktdaten: Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist SWW (Anschrift und Kontaktdaten siehe Ziffer 8). Der Datenschutzbeauftragte von SWW ist unter vorstehenden Kontaktdaten und unter der E-Mail-Adresse dsb@stadtwerke-wismar.de erreichbar.
- 7.2 Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage: Die Belieferung setzt vertraglich voraus, dass der Kunde SWW personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“) übermittelt. SWW verarbeitet diese Daten zum Zweck von Vertragsabschluss und -erfüllung (einschließlich der Rechtsverfolgung und des Forderungseinzuges) auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (ab 25.05.2018 insbesondere Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO). SWW verarbeitet die Daten darüber hinaus auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (ab 25.05.2018 insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Das berechtigte Interesse liegt dabei - nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen - in der Vermeidung eines Forderungsausfalls von SWW oder Dritter sowie in der Übermittlung von Produktinformationen an den Kunden.
- 7.3 Datenkategorien: SWW verarbeitet nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (wie zum Beispiel Name und Adresse), Kommunikationsdaten, Vertrags- und Verbrauchsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen.
- 7.4 Drittpfänger: Daten werden zur Vertragserfüllung mit dem Netzbetreiber und Messstellenbetreiber ausgetauscht. Daten dürfen ferner - auch vor Vertragsschluss - unter Beachtung der einschlägigen Regelungen an Auskunfteien - beispielsweise die SCHUFA - zur Vermeidung von Forderungsausfällen von SWW oder Dritter übermittelt werden, z.B. zur Erhebung von Wahrscheinlichkeitswerten für einen Forderungsausfall oder zur Übermittlung unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen von SWW, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet. Die Auskunfteien speichern die an sie übermittelten Daten auch, um sie den ihnen angeschlossenen Vertragspartnern im Rahmen der Beurteilung des Forderungsausfallrisikos bereitstellen zu können. Eine solche Bereitstellung der Daten erfolgt jedoch nur, wenn die der Auskunftei angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftei kann zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten mitteilen. Der Kunde kann von der Auskunftei Informationen zu über ihn gespeicherten Daten erhalten. Bei einem Forderungseinzug können Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden,

sofern dies zum Einzug der Forderung zweckmäßig ist: Abtretungsempfänger, Auskunfteien, Inkassounternehmen, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.

- 7.5 Produktinformationen: SWW nutzt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (ab 25.05.2018 insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO) Daten, um dem Kunden auf postalischem oder - unter Beachtung von § 7 Abs. 3 UWG - elektronischem Wege Informationen über sonstige Leistungen von SWW zukommen zu lassen.
- 7.6 Datenspeicherungsdauer: SWW löscht die Daten unverzüglich, wenn sie hierzu verpflichtet ist, insbesondere wenn sie die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben sind, nicht mehr benötigt und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Unabhängig davon erfolgt alle drei Jahre eine Überprüfung, ob eine Löschung der Daten möglich ist.
- 7.7 Widerrufsrechte des Kunden: Der Kunde kann der Datenverarbeitung zu dem in Ziffer 7.5 genannten Zweck jederzeit gegenüber SWW widersprechen. Dem Kunden steht unabhängig davon ab dem 25.05.2018 ein Widerrufsrecht nach Art. 14 Abs. 2 c) i.V.m. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO zu.
- 7.8 Sonstige Rechte des Kunden: Dem Kunden stehen ab dem 25.05.2018 bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere DS-GVO) folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Zudem kann sich der Kunde bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten beschweren. Vor dem 25.05.2018 ergeben sich Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Beschwerderechte des Kunden aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Anschrift der für SWW zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 74a, 19055 Schwerin, Tel. 0385 59494 0, Fax 0385 59494 58, E-Mail: info@datenschutz-mv.de, Webseite: www.datenschutz-mv.de.

## 8. VERBRAUCHERSTREITSCHLICHTUNG

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Wasserlieferung können Sie an unseren Kundenservice richten: Stadtwerke Wismar GmbH, Postfach 11 11, 23951 Wismar, Tel. 03841 233-332; E-Mail service@stadtwerke-wismar.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, ist SWW zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle sind: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein; Internet: www.verbraucher-schlichter.de; E-Mail: mail@verbrauerschlichter.de. Die Europäische Kommission stellt zudem eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden.

## 9. INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die bis dahin geltenden Ergänzenden Bedingungen. Die AVBWasserV kann unter [www.stadtwerke-wismar.de](http://www.stadtwerke-wismar.de) und im Kundencenter der SWW in der Ladestraße 1 in 23966 Wismar sowie im Flöter Weg 6-12 in 23970 Wismar, eingesehen werden.